

## ► Musterdienstvereinbarung „Sozialplan“

[Transfer, Vertragsauflösungen und Kündigungen 11]

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim und die Mitarbeitervertretungen der von Auftragsauflösungen und Kündigungen bedrohten Einrichtungen haben eine „Musterdienstvereinbarung“ verabredet, die den einzelnen Mitarbeitervertretungen und Dienstgebervetretern zur Unterzeichnung vorgelegt wurde und dadurch rechtskräftig geworden ist.

Diese Rahmendienstvereinbarung kann unter [[http://www.bistum-hildesheim.de/nachrichten/index\\_personalpraktisch.html](http://www.bistum-hildesheim.de/nachrichten/index_personalpraktisch.html)] heruntergeladen werden.

### Die Inhalte – zusammengefasst.

#### ► **Transfergesellschaft**

Alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Vertragsauflösung und ein befristeter Arbeitsvertrag mit einer Transfergesellschaft angeboten. Der Übergang in die Transfergesellschaft soll möglichst unmittelbar nach Ankündigung der angestrebten Vertragsauflösung erfolgen.

Die Leistungen aus der Dienstvereinbarung „Sozialplan“ werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Transfergesellschaften wechseln, nicht geringer sein, als für die, denen betriebsbedingt gekündigt wird. Die Verweildauer in der Transfergesellschaft wird mindestens 8 Monate und maximal 12 Monate betragen. Der Dienstgeber stockt das sogenannte Kurzarbeitergeld auf. Scheidet ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin vorzeitig aus der Transfergesellschaft aus, weil er/sie in ein anderes Arbeitsverhältnis wechselt, erhält er/sie einen Teil der Leistungen, die ihm/ihr zugestanden hätte, als Prämie ausbezahlt.

#### ► **Altersteilzeit**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 55 Jahre und älter und von Kündigung bedroht sind, wird ein anderer Arbeitsplatz im Bistum angeboten oder die Möglichkeit gegeben, in ein Altersteilzeitverhältnis zu wechseln.

#### ► **Abfindungen**

Beschäftigungs-Zeit	bis zum vollendeten 40. Lebens-jahr	nach vollendetem 40. Lebens-jahr	nach vollendetem 45. Lebens-jahr	nach vollendetem 50. Lebens-jahr	nach vollendetem 55. Lebens-jahr
Monatsbezüge					
3 Jahre	1,5	2	2	3	3
5 Jahre	2,5	3	3	4	5
7 Jahre	3,5	4	5	6	7
9 Jahre	4,5	5	6	7	9
11 Jahre	5,5	6	7	9	11
13 Jahre	6,5	7	8	10	12
15 Jahre	7,5	8	9	11	13

#### ► **Maßnahmen der Beratung und Vermittlung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit zur Teilnahme an Maßnahmen, die der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, angeboten.





[Transfer, Vertragsauflösungen und Kündigungen 11]

## ▶ **Bewerbungen**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die betriebsbedingt ausscheiden, wird zu Bewerbungszwecken eine angemessene Arbeitsbefreiung gewährt. Bewerbungskosten werden, sofern sie nicht von Dritten getragen werden, bis zu einer Höhe von 500,00 € übernommen.

## ▶ **Umzug**

Ist ein Umzug bei Versetzung oder Arbeitsortwechsel notwendig, wird ein Pauschalbetrag von 1.500,00 € zuzüglich je 250,00 € pro Kind und Ehepartner fällig, sofern die Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden.

## ▶ **Fahrtkosten**

Werden Aufwendungen durch den Wechsel von Arbeits- oder Wohnort notwendig, werden diese bis zu 2 Jahren teilweise übernommen.

## ▶ **Kinderkomponente**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für jedes zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandene Kind eine zusätzliche Abfindung in Höhe von 2.000,00 € beim ersten Kind und 1.500,00 € bei jedem weiteren Kind.

## ▶ **Behindertenkomponente**

Behinderte erhalten je nach Grad der Behinderung einen Zuschlag zur Abfindung in Höhe von 1.500,00 € bzw. 3.000,00 €.

### **Außerdem haben die MAVen dieses „Punktemodell“ für die Sozialauswahl abgestimmt.**

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim hat folgende Bewertung von Sozialkriterien im Rahmen des Kündigungsschutzgesetzes für angemessen gehalten und mit dem Dienstgeber abgestimmt:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| - Unterhaltspflichten:             | je 15 Punkte pro kindergeldberechtigtes Kind bzw.<br>10 Punkte pro andere nachgewiesene Unterhaltspflicht |
| - Dauer der Betriebszugehörigkeit: | 2 Punkte pro Jahr der Beschäftigung   |
| - Lebensalter:                     | 1 Punkt pro Lebensjahr  |
| - Schwerbehinderung:               | ab 50 % - 10 Punkte, je weitere 10 % - 2 Punkte   |